

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts – Drucksache 17/8427 –

Stellungnahme des Bundesrates, Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates und ergänzende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat hält den Vorlagezeitpunkt des Gesetzentwurfs für ungünstig. Der Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts erfolgt als eigene Angelegenheit durch die Länder. Die vorgeschlagene Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts bedeutet durch die Erweiterung der Marktüberwachungsaufgaben und Vollzugsbefugnisse einen höheren Erfüllungsaufwand bei den Ländern. Die Länder konnten bisher noch keine hinreichende Abschätzung des zusätzlichen Vollzugsaufwands vornehmen. Hierzu gab es, wie in der Stellungnahme der Bundesregierung (Anlage 2 zur Bundesratsdrucksache 853/11) angekündigt, eine bis zum 29. Januar 2012 terminierte Abfrage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.
- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ergebnisse der aktuell laufenden Abfrage bzgl. des Vollzugsaufwands bei den Ländern hinreichend zu berücksichtigen. Der zusätzliche Vollzugsaufwand sollte für die Länder so gering wie möglich gehalten werden.

Begründung

Der Nationale Normenkontrollrat stellt in seiner Stellungnahme (Anlage zur Bundesratsdrucksache 853/11) zum Gesetzentwurf fest, dass die Länder keine hinreichende Abschätzung des zusätzlichen Vollzugsaufwands vornehmen konnten. Um eine effektive Marktüberwachung in diesem Kontext zu gewährleisten, sollte der zusätzliche Vollzugsaufwand zunächst geklärt sein.

Hierzu gab es, wie in der Stellungnahme der Bundesregierung (Anlage 2 zur Bundesratsdrucksache 853/11) angekündigt, eine bis zum 29. Januar 2012 terminierte Abfrage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Deren Ergebnis fließt in die Entscheidungsfindung der Länder mit ein.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 EnVKG)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Bei Werbung für Produkte, die der Pflicht zur Verbrauchskennzeichnung unterliegen, haben Lieferanten, Hersteller, Importeure und Händler die hierzu erforderlichen Angaben zu machen. Das gilt entsprechend für sonstige Werbeinformationen.“

Begründung

Im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf, der die Kennzeichnungspflicht auf eine Rechtsverordnung nach § 4 oder eine Rechtsverordnung der Europäischen Union einschränken will, sollte die Pflicht zur Kennzeichnung offener gefasst werden. Neben den genannten Verordnungen existieren Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union zur Festlegung neuer Produkte und Produktgruppen, die dem Ökodesign oder der Kennzeichnung unterliegen. Diese Durchführungsbestimmungen haben Verordnungscharakter, sind aber keine Verordnungen der Europäischen Union und sind (nach festgelegten Übergangsfristen) unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gültig (Beispiel TV-Geräte 2011).

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 4 Nummer 1 und 2 EnVKG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind nach den Wörtern „Einvernehmen mit“ die Wörter „dem Bundesministerium für Ernäh-

rung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,“ einzufügen.

- b) In Nummer 2 sind nach den Wörtern „Einvernehmen mit“ die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,“ einzufügen.

Begründung

In § 4 Absatz 4 EnVKG werden die beim Erlass von Rechtsverordnungen zu beteiligenden Bundesressorts benannt. Da auch die Belange des Verbraucherschutzes betroffen sind, ist sowohl für die Kennzeichnung der energieverbrauchsrelevanten Produkte als auch für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beteiligen.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 2 EnVKG)

In Artikel 1 § 5 Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„In den Anwendungsbereichen der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1756, 2095) geändert worden ist, und der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 hat das Kraftfahrt-Bundesamt den zuständigen Marktüberwachungsbehörden die für die Marktüberwachung erforderlichen Informationen auf Anfrage zu übermitteln.“

Begründung

Nach der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit sind seit dem 1. November 2011 die Parameter Naßhaftung, Rollwiderstand und Rollgeräusch Bestandteil der Typgenehmigung von Reifen. Genau diese drei Parameter sind im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 Grundlage der Kennzeichnung. Sofern es bei Stichprobenkontrollen im Einzelfall angezeigt und erforderlich ist bzw. bei einem begründeten Verdacht wären nach § 8 Absatz 1 und 2 Laborprüfungen durch die Länder erforderlich. Diese dann doppelten Laborprüfungen sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Marktüberwachungsbehörden Zugriff auf die bei der Typgenehmigung ermittelten Daten des Kraftfahrt-Bundesamts haben.

Da noch alle vor dem 1. Juli 2012 hergestellten Reifen ohnehin keine Kennzeichnung tragen müssen und die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 erst ab dem 1. November 2012 gilt, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Marktüberwachung eine fast vollständige Datenlage beim Kraftfahrt-Bundesamt vorhanden ist. Nur in Ausnahmefälle könnte sich anfangs für die Länder die Notwendigkeit eigener Laborprüfungen ergeben.

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EnVKG)

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Satzteil „, auf deren Grundlage die Produkte überprüft werden können,“ zu streichen.

Begründung

Im Unterschied zu den Vorgaben z. B. im EVPG und ProdSG geht es im Energieverbrauchskennzeichnungsrecht in erster Linie nicht um Produkte, sondern um die Verbrauchskennzeichnung an Produkten sowie sonstige Produktinformationen, sonstige Angaben und sonstige Werbeinformationen zu Produkten. Die Überprüfung dieser Instrumente ist Hauptgegenstand der Marktüberwachung und muss im Fokus der Marktüberwachungsprogramme stehen.

Nur wenn es bei Stichprobenkontrollen im Einzelfall angezeigt und erforderlich ist bzw. bei einem begründeten Verdacht wären nach § 8 Absatz 1 und 2 Laborprüfungen erforderlich. Aus diesem Grund ist die explizite und alleinige Nennung der Überprüfung von Produkten als Inhalt der Marktüberwachungsprogramme im Rahmen des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts irreführend. Diese unpräzise Maßgabe ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil die von den Ländern zu veröffentlichenden Marktüberwachungsprogramme daran gemessen werden könnten.

6. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 – neu – EnVKG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Marktüberwachungsbehörden“ die Wörter „und ihre Beauftragten“ einzufügen.

- b) Folgender Absatz 6 ist anzufügen:

„(6) Zur Erfüllung der vorstehenden Pflichten kann die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.“

Begründung

Die Ergänzung in Absatz 2 ist erforderlich, da neben den Marktüberwachungsbehörden auch Beauftragte die im Absatz 2 genannten Aufgaben wahrnehmen können. Außerdem ist die Ergänzung nach der Gesetzeslogik (siehe Absätze 1, 3 und 4) erforderlich.

Der neue Absatz 6 ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden ohne ein Ausweichen auf das Polizei- und Ordnungsrecht die erforderlichen Maßnahmen treffen können. Analoge Regelungen finden sich auch im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) sowie der Neufassung des Eichrechts.

7. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 3 – neu – EnVKG)

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle vier Jahre“ zu ersetzen.

- b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Die ersten Berichte nach Nummer 1 müssen spätestens bis zum 19. Mai 2014 an die beauftragte Stelle übermittelt werden.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Berichte sind nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2010/30/EU sowie Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 alle vier Jahre an die Kommission zu übermitteln. Dies ist in Absatz 3 als Aufgabe für die beauftragte Stelle umgesetzt. Grundlage der Berichterstattung, d. h. der geforderten Zusammenfassung, sind die von den zuständigen obersten Landesbehörden nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Berichte und Informationen. Dementsprechend ist es ausreichend, wenn die Länder ihre Berichte alle vier Jahre übermitteln. Jährliche Berichte würden zu einer über die EU-Vorgaben hinausgehenden Belastung der Länder führen.

Jährliche Berichte an die beauftragte Stelle sind auch als Grundlage für die mindestens alle vier Jahre erfolgende Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Marktüberwachungskonzepts im Sinne des § 6 Absatz 1 nicht erforderlich, da die beauftragte Stelle nach § 14 Absatz 2 keine verbindliche koordinierende, sondern nur eine unterstützende Funktion übernimmt.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 3 setzt den zuständigen obersten Landesbehörden einen Termin für die ersten Berichte und schafft die Grundlage für eine termingerechte Übermittlung des ersten Berichts der beauftragten Stelle nach Absatz 4 Satz 2.

8. **Zu Artikel 1** (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 – neu – und 4 – neu – EnVKG)

Dem Artikel 1 § 15 Absatz 1 sind folgende Nummern 3 und 4 anzufügen:

- „3. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder 2 Proben, Muster, Unterlagen oder Informationen nicht vorlegt oder zur Verfügung stellt, oder
4. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 eine Maßnahme nach § 10 Absatz 1 oder 2 nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt oder entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.“

Als Folge ist

in Artikel 1 § 15 Absatz 1 Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Um Verstöße gegen die Pflichten des jeweiligen Verantwortlichen im Rahmen des Opportunitätsprinzips ahnden zu können und so zu erreichen, dass der Verpflichtete die gesetzlichen Vorgaben künftig erfüllt, ist die vorstehende Ergänzung der Bußgeldtatbestände erforderlich. Die Erfahrungen mit vergleichbaren Vorschriften im Eichrecht haben gezeigt, dass die Bußgeldbewehrung ein probates Mittel zur Durchsetzung der Bestimmungen ist.

9. **Zu Artikel 2 Nummer 5 und 7** (§§ 5, 6a und 6b EnVKV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 sind in § 5 die Wörter „die Händler“ durch die Wörter „Hersteller, Händler, Lieferanten und Importeure“ zu ersetzen.

b) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In § 6a sind die Wörter „Lieferanten und Händler“ durch die Wörter „Hersteller, Händler, Lieferanten und Importeure“ zu ersetzen.
- bb) In § 6b sind die Wörter „Lieferanten und Händler“ durch die Wörter „Hersteller, Händler, Lieferanten und Importeure“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

§ 5 EnVKV soll der Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 2010/30/EU dienen und insbesondere der wachsenden Bedeutung des Vertriebs von Produkten über das Internet sowie anderen Vertriebsformen Rechnung tragen, bei denen der Kunde das Produkt nicht im Verkaufsraum ausgestellt sieht. Da insbesondere das Internet als direktes Kommunikationsmedium zwischen Verbrauchern und Marktakteuren fungiert, muss sichergestellt werden, dass die auf dem Label und auf dem Datenblatt enthaltenen Informationen im Sinne der Verordnungen der Europäischen Union den Verbrauchern vor dem Kauf eines Produktes zur Kenntnis gelangen. Daher sollten alle Wirtschaftsakteure (Hersteller, Händler, Lieferanten, Importeure), die Produkte für Endverbraucher herstellen, in Verkehr bringen oder bewerben, einer Pflicht zur Kennzeichnung unterliegen.

Zu Buchstabe b

Produktwerbung richtet sich in vielfältiger Weise in Druckschriften, Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Plakaten und oftmals auch direkt in elektronischen Medien an die Verbraucher. Es muss daher für alle Wirtschaftsakteure (Hersteller, Händler, Lieferanten, Importeure), sichergestellt werden, dass Produktwerbung einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse des Produkts enthält.

Entsprechendes gilt für technische Werbeschriften. Alle Wirtschaftsakteure (Hersteller, Händler, Lieferanten, Importeure) müssen daher sicherstellen, dass technische Werbeschriften einen Hinweis auf den Energieverbrauch oder die Energieeffizienzklasse des Produkts enthalten.

10. **Zu Artikel 2 Nummer 9** (§ 8 Nummer 4a – neu – und 5a – neu – EnVKG)

In Artikel 2 Nummer 9 ist § 8 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:
- „4a. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 3a Satz 2 Etiketten auf Anforderung nicht unverzüglich zur Verfügung stellt,“.
- b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:
- „5a. entgegen § 6 Absatz 3 der zuständigen Marktüberwachungsbehörde die technische Dokumentation auf Verlangen nicht oder nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen zur Verfügung stellt,“.

Begründung

Um Verstöße gegen die Pflichten des jeweiligen Verantwortlichen im Rahmen des Opportunitätsprinzips ahnden zu können und so zu erreichen, dass der Verpflichtete die gesetzlichen Vorgaben künftig erfüllt, ist die vorstehende Ergänzung der Bußgeldtatbestände erforderlich. Die Erfahrungen mit vergleichbaren Vorschriften im Eichrecht haben gezeigt, dass die Bußgeldbewehrung ein probates Mittel zur Durchsetzung der Bestimmungen ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass ein zusammenfassender Bericht der Bundesregierung, der die Rückmeldungen der Länder zu ersten quantitativen Schätzungen des Erfüllungsaufwands zusammenfasst, am 8. Februar 2012 an den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) und am 9. Februar 2012 an die Bundesländer übermittelt wurde.

Die Erweiterung der Vollzugsanforderungen beruht auf zwingenden Vorgaben des europäischen Rechts (Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung, Richtlinie 2010/30/EU über die europaweit einheitliche Energieverbrauchskennzeichnung, produktspezifische Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage der Richtlinie 2010/30/EU) und führt zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands (Sach- und Personalkosten) der Länder. Synergieeffekte im Vollzug können sich durch eine Abstimmung mit dem inhaltlich eng verwandten Bereich der Mindesteffizienzanforderungen im Sinne des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) ergeben, wenn gleiche Vollzugsstrukturen für beide Bereiche genutzt werden.

Zu Nummer 2 Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 EnVKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag grundsätzlich zu.

Aus rechtsförmlichen Erwägungen ist der Antrag jedoch anzupassen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass wenn eine begriffliche Anpassung erfolgt, diese dann konsequent in allen Absätzen des Artikels 1 § 3 vorzunehmen ist.

Mit Blick auf den im Gesetzentwurf enthaltenen Verweis auf „eine Rechtsverordnung nach § 4 oder eine Verordnung der Europäischen Union“ ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Verordnung der Europäischen Union“ in den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 § 2 Nummer 2 definiert ist und insbesondere auch die vom Bundesrat angesprochenen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission hiervon erfasst sind, da diese auf der Grundlage des Artikels 10 der Richtlinie 2010/30/EU als delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Rechtsform der delegierten Verordnung ergehen. Insofern ist eine Anpassung der Formulierung nicht erforderlich.

Eine Klarstellung zum Kreis der Verpflichteten ist hingegen sinnvoll. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine

Klarstellung dann im gesamten Artikel 1 § 3 erfolgen muss. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Begriffe „Hersteller“ und „Importeure“ bereits Teil der Begriffsdefinition „Lieferant“ im Sinne des Artikels 1 § 2 Nummer 8 sind und eine Wiederholung entbehrlich ist. Klargestellt werden sollte jedoch, dass neben dem Lieferant und Händler auch der „Hersteller des Kraftfahrzeugs“ im Sinne des Artikels 1 § 2 Nummer 9 erfasst ist. Daher müsste aus rechtsförmlichen Gründen der Antrag wie folgt formuliert werden:

In Artikel 1 wird § 3 wie folgt geändert:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „der Lieferant oder Hersteller“ durch die Wörter „der Hersteller des Kraftfahrzeugs oder der Lieferant“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „von Lieferanten, Herstellern oder Händlern“ durch die Wörter „vom Hersteller des Kraftfahrzeugs, vom Lieferanten oder vom Händler“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Lieferanten, Hersteller und Händler“ durch die Wörter „der Hersteller des Kraftfahrzeugs, der Lieferant oder der Händler“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a werden die Wörter „die Lieferanten“ durch die Wörter „der Lieferant“, das Wort „bereitstellen“ durch das Wort „bereitstellt“ und das Wort „aufnehmen“ durch das Wort „aufnimmt“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b werden die Wörter „die Lieferanten und Händler“ durch die Wörter „der Lieferant und der Händler“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe c werden die Wörter „die Händler“ durch die Wörter „der Händler“, das Wort „anbringen“ durch das Wort „anbringt“ und die Wörter „Hersteller und Händler“ durch die Wörter „der Hersteller des Kraftfahrzeugs und der Händler“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Lieferanten, Hersteller und Händler“ durch die Wörter „der Hersteller des Kraftfahrzeugs, der Lieferant und der Händler“ ersetzt.

Zu Nummer 3 Artikel 1 (§ 4 Absatz 4 Nummer 1 und 2 EnVKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag nicht zu.

Artikel 1 § 4 Absatz 4 benennt die inhaltlich in besonderem Maße betroffenen Bundesressorts, mit deren Einvernehmen eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des Artikel 1 § 4 ergehen muss. Die dort genannten Ressorts sind genannt, weil entweder deren nachgeordnete Behörden (siehe z. B. Kraftfahrt-Bundesamt im Falle des BMVBS) im Rahmen der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung bzw. der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung Pflichten übernommen haben und von daher ein Interesse an einer genauen Abstimmung dieses Pflichtenkatalogs besteht oder weil beispielsweise eine Splittung der Federführung auf EU-Ebene und nationaler Ebene vorliegt. Unabhängig von der Nennung einzelner Ressorts in Artikel 1 § 4 Absatz 4 muss jede Rechtsverordnung ressortabgestimmt werden.

Zu Nummer 4 Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 2 EnVKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag nicht zu.

Eine Ausdehnung der Pflichten des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) in Artikel 1 § 5 auf Informationsübermittlungen im Zusammenhang mit dem Reifenlabel i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 ist rechtlich nicht möglich, da das KBA keine für die Marktüberwachung zum Reifenlabel relevanten Daten besitzt. Die beim KBA vorhandenen Daten für die Typprüfung von Reifen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 661/2007 unterscheiden sich von den Vorgaben und Prüfungen für das Reifenlabel und bieten daher keinen sinnvollen Anknüpfungspunkt für eine Informationsübermittlung, denn

- gemäß der VO 1222/2009 sind die Prüfwerte für das Labelling den Typzulassungsbehörden nicht mitzuteilen (Herstellere Selbstbescheinigung),
- für die Typprüfung der Reifen (VO 661/2007) und für das Labelling (VO 1222/2009) gelten unterschiedliche Messverfahren,
- bei der Typprüfung der Reifen nach der VO 661/2007 erfolgt eine so genannte Familienbildung, d. h. nicht jeder Reifen wird geprüft,
- die im Rahmen der Typprüfung festgestellten Werte erlauben keinen Rückschluss, welche Reifenlabel-Klasse der einzelne Reifen erreicht.

Zu Nummer 5 Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EnVKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag nicht zu.

Artikel 1 § 6 Absatz 1 nennt in nicht abschließender Form die Inhalte des Marktüberwachungskonzepts. Die Entwicklung von Marktüberwachungsprogrammen, auf deren Grundlage Produkte geprüft werden können, bildet einen wichtigen Bestandteil des Marktüberwachungskonzepts und kann daher nicht gestrichen werden. Zwar geht es bei der Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung um die Prüfung der Angaben auf dem Energieeffizienzlabel, jedoch kann auch hier eine Produktüberprüfung im Sinne einer technischen Prüfung erforderlich sein, um festzustellen, ob die auf dem Energieeffizienzlabel gemachten Angaben korrekt sind. Da gerade technische Produktprüfungen aufgrund der damit verbundenen Kosten eine der größten Herausforderungen für die Marktüberwachung darstellen, muss dieser Punkt Teil der Erstellung von Marktüberwachungskonzepten sein. Hinsichtlich der Kosten und des Umfangs der Prüfungen kann auf Erfahrungen aus dem inhaltlich eng verwandten Bereich des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 6 Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 – neu – EnVKG)**Zu Buchstabe a**

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Die Ergänzung der Wörter „und ihre Beauftragten“ nach dem Wort „Marktüberwachungsbehörden“ in Artikel 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 ist aus Klarstellungsgründen hilfreich und stimmt überein mit der Formulierung in den Absätzen 1, 3 und 4.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag nicht zu.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 6 in Artikel 1 § 10 ist nicht erforderlich. Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden ergeben sich bereits aus § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 bis 5, so dass ein Rückgriff auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht nicht erforderlich ist. Die gewählte Struktur orientiert sich zudem an der Struktur des Abschnitts 6 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Zu Nummer 7 Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 3 – neu – EnVKG)

Die Bundesregierung stimmt den Anträgen nicht zu.

Artikel 1 § 12 legt fest, dass die obersten Landesbehörden jährlich über die ergriffenen Vollzugsmaßnahmen berichten. Diese Berichte sind für eine kontinuierliche Verbesserung der Marktüberwachung erforderlich und verfolgen eine doppelte Zielsetzung: Sie dienen zum einen der Umsetzung der Berichtspflichten nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2010/30/EU und Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, alle vier Jahre über die Vollzugstätigkeiten und die Funktionsweise der Marktüberwachung zu berichten. Zum anderen sollen die Berichte die Grundlage für die Erarbeitung von Marktüberwachungskonzepten und -programmen bilden und zugleich als Datenbasis für die auch von den Ländern geforderte Koordinierungsfunktion der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) für den Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte dienen, bei der es sich um eine Daueraufgabe handelt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Erarbeitung von jährlichen Berichten zeitlich und personell zu keiner höheren Belastung der Länder führt als ein Bericht, der alle vier Jahre erstellt wird und für den rückwirkend die Vollzugstätigkeiten der letzten vier Jahre aufgearbeitet und dargestellt werden müssen.

Zu Nummer 8 Artikel 1 (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 – neu – und 4 – neu – EnVKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag grundsätzlich zu.

Eine Ergänzung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes ist sinnvoll, um auch die gegenüber den Marktüberwachungsbehörden bestehenden Pflichten im Rahmen des Opportunitätsprinzips ahnden zu können. Aus rechtsförmlichen Erwägungen sollte der Antrag wie folgt gefasst werden:

In Artikel 1 wird § 15 wie folgt geändert:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 bis 4 eingefügt:

„2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet,

4. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.“

Zu Nummer 9 Artikel 2 Nummer 5 und 7 (§§ 5, 6a und 6b EnVKV)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag grundsätzlich zu.

Eine begriffliche Klarstellung des Verpflichtetenkreises in Artikel 2 Nummer 5 ist sinnvoll. Da die Begriffe „Hersteller“ und „Importeure“ bereits in der Definition des Begriffs des „Lieferanten“ im Sinne des Artikel 1 § 2 Nummer 8 und Artikel 2 § 2 Nummer 2 erfasst sind, sollte der Wortlaut aus rechtsförmlichen Gründen wie folgt gefasst werden:

In Artikel 2 wird Nummer 5 wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „auf einem anderen Weg“ sind die Wörter „durch Lieferanten und Händler“ einzufügen.
- b) Die Wörter „die Händler“ sind durch die Wörter „die Lieferanten und Händler“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt den Anträgen nicht zu.

Eine Änderung von Artikel 2 Nummer 7 in Hinblick auf den Kreis der Verpflichteten ist nicht erforderlich, da die im Antrag genannten Verpflichteten bereits durch die Begriffsbestimmungen im Gesetzentwurf vom Kreis der verpflichteten Wirtschaftsakteure erfasst sind. Der Begriff „Lieferant“ ist im Gesetzentwurf definiert und erfasst daher bereits alle der im Antrag genannten Wirtschaftsakteure. So erfasst der Begriff „Lieferant“ gemäß Artikel 2 § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 1 § 2 Nummer 8 des Gesetzentwurfs sowohl den Hersteller eines energieverbrauchsrelevanten Produktes als auch dessen Bevollmächtigten in der EU oder den Importeur, der das Produkt in der EU in den Verkehr bringt.

Zu Nummer 10 Artikel 2 Nummer 9 (§ 8 Nummer 4a – neu – und 5a – neu EnVKG)

Die Bundesregierung stimmt den Anträgen grundsätzlich zu.

Eine Ergänzung des Bußgeldtatbestandes ist sinnvoll, um auch die gegenüber den Marktüberwachungsbehörden bestehenden Pflichten im Rahmen des Opportunitätsprinzips ahnden zu können. Aus rechtsförmlichen Erwägungen sollte der Antrag wie folgt gefasst werden:

In Artikel 2 Nummer 9 ist § 8 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 3a Satz 2 nicht sicherstellt, dass ein Etikett rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird,“.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- c) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - „7. entgegen § 6 Absatz 3 eine technische Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
- d) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 8 bis 10.

Ergänzende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 eine erste Stellungnahme zum Regelungsvorhaben abgegeben. Darin hatte er die Erwartung geäußert, dass Bund und Länder zeitnah ermitteln, welcher Vollzugsaufwand für die im Gesetz vorgesehene effektive Marktüberwachung erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2012 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) dem Nationalen Normenkontrollrat einen ergänzenden Bericht zum Vollzugsaufwand der Länder vorgelegt. Wesentliche Grundlage der Ausführungen bildet eine Abfrage des BMWi bei den Bundesländern. Insgesamt haben acht Bundesländer eine entsprechende Rückmeldung gegeben.

Auch wenn die Einschätzungen zwischen den acht Bundesländern variieren, ermöglicht der Bericht zumindest eine hinreichende Einschätzung der Größenordnung des zu erwartenden Personal- und Sachaufwands.

Der Personalaufwand der Länder hängt wesentlich von der jährlichen Anzahl der Stichprobenprüfungen ab. Im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes geht man von einem Richtwert von 0,5 Produktprüfungen je 1 000 Einwohner aus. Das Ressort hat plausibel dargestellt, dass im Bereich des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts von einem wesentlich geringeren Richtwert auszugehen ist. Legt man daher einen Richtwert von 0,1 Produktprüfungen je 1 000 Einwohner zugrunde, so wären jährlich etwa 8 000 Produktprüfungen erforderlich. Auf Grundlage der Erfahrungen im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes kann zudem eine durchschnittliche Bearbeitungszeit je Produktprüfung von 7,5 Stunden angenommen werden.

Damit dürfte sich der Personalaufwand auf eine Größenordnung von insgesamt 38 Stellen bzw. gemäß der Lohnkostentabelle Verwaltung des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ rund 2 Mio. Euro belaufen.

Der Sachaufwand ist im Wesentlichen abhängig von der jährlichen Anzahl technischer Produktprüfungen. Derartige vertiefte Untersuchungen sollen allerdings nur dann erfolgen, wenn die oben dargestellten Stichprobenprüfungen Hinweise auf fehlerhafte Angaben auf dem Label ergeben oder diese Hinweise durch Dritte nachvollziehbar vorgetragen werden. Um Anhaltspunkte für die Größenordnung des jährlichen Sachaufwandes zu erhalten, kann der im Bericht dargestellte Richtwert von etwa 5 Prozent aller Stichprobenprüfungen angenommen werden. Danach würden jährlich rund 400 technische Untersuchungen stattfinden. Bei Untersuchungskosten von jeweils etwa 10 000 Euro ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand von 4 Mio. Euro.

Bei Annahme der oben dargestellten Kostenparameter beläuft sich der jährliche Vollzugsaufwand insgesamt auf rund 6 Mio. Euro. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich um eine Ex-ante-Schätzung handelt, die mit Unsicherheiten verbunden ist. Gleichwohl kann die Kostenschätzung eine gute Orientierungsgröße für die im Gesetzentwurf vorgesehene Entwicklung von Marktüberwachungskonzepten bilden, die Bund und Länder im weiteren Verfahren nutzen sollten. Um unnötigen Vollzugsaufwand zu vermeiden, sollte die Entwicklung einzelner Marktüberwachungskon-

zepte auf Grundlage einer länderübergreifenden Koordination erfolgen.

Zudem hält es der Nationale Normenkontrollrat für erforderlich, dass der Vollzugaufwand der Länder ein Jahr nach in Kraft treten des Gesetzes evaluiert wird. Die so gewonnenen Erkenntnisse können nicht zuletzt wichtige Anhaltspunkte für Anpassungen der Marktüberwachungskonzepte liefern, die erforderlich werden, wenn die Kommission mittelfristig weitere Produktgruppen für den Bereich des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts festlegt.

